

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Ewald Flacke

Telefon: 0385 / 588-7510

AZ: VII-329-00000-2020/2409-001

E-Mail: e.flacke@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 1. Oktober 2020

Ergänzende Hinweise zum Schulbeginn nach den Herbstferien sowie zum Umgang mit Reiserückkehrenden und Formular zur Gesundheitsbestätigung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

bisher ist Mecklenburg-Vorpommern dank rechtzeitiger konsequenter Schutzmaßnahmen von zahlreichen Corona-Infektionen verschont geblieben. Seit dem Start in das neue Schuljahr konnte für mehr als 99% aller Schülerinnen und Schüler ein täglicher verlässlicher Regelbetrieb trotz Pandemie angeboten werden. Das ist vor allem Ihrem großen Engagement vor Ort zu verdanken. Es bleibt jedoch auch festzustellen, dass es Einzelfälle gab, bei denen Infektionen unter anderem durch Urlaubsrückkehrende in die Schulen gelangten. Dies gilt es unbedingt zu verhindern.

Nach Ziffer 7 der Allgemeinverfügung vom 15. September 2020 besteht für volljährige Schülerinnen und Schüler beziehungsweise bei Minderjährigen für deren Erziehungsberechtigte eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.

Bereits mit dem 103. Hinweisschreiben vom 15. September sind die Schulen aufgefordert worden, das in der Allgemeinverfügung vorgesehene Formular zur Gesundheitsbestätigung vor den Ferien den Erziehungsberechtigten beziehungsweise

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler auszuhändigen. Das vorgenannte Formular wurde in die Sprachen Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch, Persisch (Farsi), Polnisch, Türkisch sowie Spanisch übersetzt. Die Übersetzungen finden Sie im Regierungsportal unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/>.

Die Schule informiert vor Ferienbeginn über die entsprechende Verfahrensweise. Das benannte Formular ist am ersten Schultag nach den Ferien, also am 12. Oktober 2020, vor Schulbeginn unterschrieben in die Schule mitzubringen oder in digitaler Form der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler zu übermitteln. Die Rückgabe des Formulars in der digitalen Form wird ebenfalls im Klassenbuch vermerkt. Es werden in keiner Weise personenbezogene Daten gespeichert. Für die Entgegennahme des Formulars entwickeln die Schulen einen Einlass- und Wegeplan, der sich an den definierten Gruppen orientiert.

Das Formular ist auch dann „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag vorlegt. Wenn die Schülerin oder der Schüler zum Beispiel wegen Krankheit oder im Rahmen der dualen Ausbildung zu einem späteren Termin nach den Herbstferien erstmals in der Schule erscheint, so hat sie bzw. er das Formular dann vorzulegen.

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der Erklärung im Formular zur Gesundheitsbestätigung nicht nachgekommen sind, gilt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlage. Das Verbot gilt ab dem 12. Oktober 2020 bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch für 14 Tage. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt das Betretungsverbot durch.

Die beruflichen Schulen fordern von Schülerinnen und Schülern der dualen Ausbildung in Turnusbeschulung die Vorlage der Erklärung zum Beginn eines jeweiligen neuen Schulturnusses und verfahren analog. Dies Erfordernis ergibt sich aus der Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler der dualen Ausbildung, während des praktischen Ausbildungsteils Urlaub nehmen zu können.

Das Betretungsverbot ist unter Beachtung des Alters und der individuellen physischen und psychischen Dispositionen der Schülerinnen und Schüler umzusetzen. Die Aufsichtspflicht der Schule besteht zunächst fort. Die minderjährige Schülerin oder der minderjährige Schüler ist in einem gesonderten Raum der Schule von schulischem

Personal zu betreuen. In diesem Raum sind die Hygienevorschriften (insbesondere Mund-Nase-Bedeckung, Abstandsregeln) einzuhalten. Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich in geeigneter Weise über das Betretungsverbot für ihr Kind zu informieren und müssen in der Regel veranlasst werden, das Kind abzuholen. Schülerinnen und Schüler, die die Erklärung nicht vorlegen, werden im Distanzunterricht beschult.

Die mit dem 103. Hinweisschreiben vorgesehene Mitteilung an das Gesundheitsamt erfolgt nur, wenn das Formular schülerindividuell nicht unverzüglich vorgelegt worden ist.

Die Aufrechterhaltung des Regelbetriebs in den Schulen hat für uns weiterhin oberste Priorität. Vor diesem Hintergrund ist das Einhalten der sogenannten AHA-Regeln – Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen – essentiell. Ausnahmen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind in der Allgemeinverfügung vom 15. September 2020 unter Ziffer 5 abgebildet.

Gerade jetzt, wenn sich das Leben wieder zunehmend in die Innenräume verlagert, kommt dem Lüften eine besondere Bedeutung zu. Regelmäßiges und gründliches Lüften ermöglicht den Austausch der Innenraumlufte und somit die Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger. Während des Unterrichtes sollte im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa 3 bis 5 Minuten Dauer ein Stoßlüften (Fenster weit öffnen) der Räume erfolgen, in den Pausen ein Querlüften (Durchzug) der Räume. Es ist darauf zu achten, dass beim Öffnen der Fenster keine Gefahren für Schülerinnen und Schüler entstehen.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, durch eine technische Lüftung ist ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet. Ggf. ist eine Öffnung baulich verschlossener Fenster mit dem jeweils zuständigen Schulträger zu prüfen. Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend eingeschaltet bleiben.

Es wird empfohlen, keine Tage der offenen Tür im herkömmlichen Sinne durchzuführen. Stattdessen sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Schulen auf medialen Kanälen zu präsentieren.

Informationsveranstaltungen zum Übergang zwischen den Schularten für Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler können unter

Beachtung der Regelungen der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) Veranstaltungen stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Birgit Mett